

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Bauantrag XY auf energetische Sanierung des Wohnhauses mit Erneuerung des Daches und Einbau einer Gaube sowie Anbau eines Wintergartens und Wohnraum , Zillham XY, Fl.Nr. XY
- 3 Antrag auf Vorbescheid XY und XY auf Neubau eines Einfamilienhauses für Pflegefamilie, Fl.Nr. XY und XY, Au
- 4 Antrag XY und XY auf Anbau an ein bestehendes Wohngebäude mit barrierefreier Einliegerwohnung, sowie energetische Sanierung des Bestandes an der Heubergstr. XY, Fl. Nr. XY
- 5 Beitritt/Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland in Sachen "Kommunale Verkehrsüberwachung"; Beratung und evtl. Beschlussfassung
- 6 Kindergartenbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022; Beratung und Beschluss
- 6.1 Anlage zu TOP 6
- 7 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Paul Dirnecker eröffnet um 18:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschriften über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.12.2020 sowie über die Vorstellung des Zweckverbands Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 14.12.2020 sind in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

TOP 2	Bauantrag XY auf energetische Sanierung des Wohnhauses mit Erneuerung des Daches und Einbau einer Gaube sowie Anbau eines Wintergartens und Wohnraum , Zillham XY, Fl.Nr. XY
--------------	---

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Lückenfüllungssatzung „Zillham“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Abs. 2 i.V. mit § 35 Abs. 6 BauGB.

Im Grundbuchauszug zur Fl.Nr. XY (Zillham XY) ist ein Geh- und Fahrrecht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. XY (Zillham XY) eingetragen. Dieses Geh- und Fahrrecht beinhaltet jedoch, laut den neusten Rechtsprechungen, kein Leitungsrecht. Es wurden bereits Gespräche mit dem Grundstückseigentümer geführt um die erforderliche Dienstbarkeit für die vorhandene Leitung zu erlangen. Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Weiter beantragt der Antragsteller eine Abweichung von der Abstandflächenregelung. Grundsätzlich müssen Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Dies ist jedoch in diesem Fall nicht möglich, da das Baugrundstück sehr schmal ist. Die erforderlichen Abstandsflächen liegen teilweise auf dem Nachbargrundstück. Schon die für den Bestand (ohne Änderungen) erforderlichen Abstandsflächen könnten nicht auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Die Abstandsflächen werden vom Landratsamt neu geprüft, sobald eine Änderung am Bestandsgebäude beantragt wird.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen Nein: 1 Stimme

GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil (Art. 49 GO).

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. XY „Au“ der Gemeinde Schonstett. Bei dem Grundstück handelt es sich jedoch lt. dem Bebauungsplan und dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan um eine Ausgleichsfläche. Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde Schonstett.

Der Vorsitzende erinnert an dieser Stelle an den Antrag der Familie XY auf Teilerwerb des Grundstücks.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall widerspricht das geplante Vorhaben jedoch den Festsetzungen.

Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann von diesen Festsetzungen des Bebauungsplans nur befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Unter den Begriff Grundzüge der Planung fallen hierbei nur Änderungen und Ergänzungen von untergeordnetem Gewicht; sie dürfen das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändern oder zum Verlust des planerischen Grundgedankens führen. Aufgrund des Ausmaßes der erforderlichen Befreiungen kann man nicht von einem untergeordneten Gewicht sprechen und es wäre wohl erforderlich den Bebauungsplan zu ändern. Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Beschluss:

Zu dem oben angeführten Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 Stimmen

Nein: 11 Stimmen

(nur 11 Stimmen, da Gemeinderatsmitglied XY wegen persönlicher Beteiligung nicht mitstimmt.)

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.

Im Grundbuchauszug zur Fl.Nr. XY ist ein Geh- und Fahrrecht für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. XY (Heubergstr. XY) eingetragen. Dieses Geh- und Fahrrecht beinhaltet jedoch, laut den neusten Rechtsprechungen, kein Leitungsrecht. Es wurden bereits Gespräche mit dem Grundstückseigentümer geführt um die erforderliche Dienstbarkeit für die vorhandene Leitung zu erlangen. Der Anschluss an die gemeindliche Abwasserleitung sollte dann über die Zufahrt erfolgen. Der Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen Nein: 0 Stimmen

TOP 5	Beitritt/Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland in Sachen "Kommunale Verkehrsüberwachung"; Beratung und evtl. Beschlussfassung
--------------	--

Der Vorsitzende erinnert das Gremium an die Vorstellung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland in Sachen „Kommunale Verkehrsüberwachung“ vom 14.12.2020 in der Mehrzweckhalle Schonstett und geht anschließend noch einmal auf die wichtigsten Punkte ein.

- Bei der Verkehrsüberwachung geht es nicht nur um das zu schnelle Fahren, sondern auch um den ruhenden Verkehr (z.B. Parken auf Gehwegen, an/vor Einfahrten, usw.)
- Es wäre eine zweijährige Probephase im Rahmen einer Zweckvereinbarung möglich.
- Die zu buchenden Mindeststunden würden sich auf 5 Stunden pro Monat belaufen.
- Über sogenannte TOPO-Boxen könnte vom Zweckverband z.B. auch eine Verkehrszählung durchgeführt werden. Hierbei werden auch die Fahrzeugtypen z.B. PKW, LKW, ... unterschieden.
- Die Kosten würden sich je Überwachungsstunde auf 40 € beim ruhenden Verkehr und auf 140,00 € beim fließenden Verkehr belaufen. Für die Sachbearbeitung würden ferner noch 8,00 € je Fall, unabhängig von der Art der Überwachung, anfallen.
- Die vom Zweckverband eingenommenen Verwarn- und Bußgelder würden 1 zu 1 an die Gemeinde gehen. Die Verrechnung mit den Leistungen des Zweckverbandes erfolgt dabei vierteljährlich.
- Soweit der Zweckverband einen Gewinn erwirtschaftet, fließt dieser an die Städte und Gemeinden zurück.

Im Anschluss an seine Ausführungen möchte der Vorsitzende vom Gremium wissen, wie in dieser Sache weiter verfahren werden soll. Weiterhin keine Verkehrsüberwachung oder ausprobieren der Verkehrsüberwachung im Rahmen einer Art Probemitgliedschaft (Wie bereits erwähnt, über eine Zweckvereinbarung für maximal zwei Jahre möglich!)?

Im Falle einer Verkehrsüberwachung würde die Bevölkerung vorher über die Medien bzw. über das Schonstetter Bladl informiert werden.

In der regen Diskussion kommen die Vor- und Nachteile der Verkehrsüberwachung zur Sprache. Bedenken gibt es für den Fall einer rechtlichen Überprüfung der eingerichteten 30-er-Zonen. Falls diese Zonen einer Prüfung nicht standhalten und die Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgehoben würden, könnte sich das Ziel – den Verkehr im Gemeindegebiet zu verlangsamen – eher ins Gegenteil umkehren. Einige Räte sprechen sich dafür aus, dass sie Präventivmaßnahmen in Form von Geschwindigkeitsanzeigen anstatt einer Zweckvereinbarung bevorzugen würden. Zusätzlich zu den bereits erworbenen Geräten sollten noch weitere angeschafft werden.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat spricht sich derzeit gegen eine kommunale Verkehrsüberwachung aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Stimmen Nein: 7 Stimmen
(damit ist dieser Vorschlag abgelehnt, es ist eine weitere Abstimmung erforderlich.)

2. Der Gemeinderat spricht sich für das Ausprobieren der kommunalen Verkehrsüberwachung, sowohl fließender als auch ruhender Verkehr, im Rahmen einer zweijährigen Probephase (über eine Zweckvereinbarung) aus. Der Vorsitzende wird beauftragt mit dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland entsprechende Verhandlungen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 Stimmen Nein: 5 Stimmen

TOP 6 Kindergartenbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022; Beratung und Beschluss
--

Der Vorsitzende gibt ein Schreiben des Kindergartenvereins Schonstett vom 11.01.2021 zu den neuen Kindergartenbeiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 bekannt (Das Schreiben inkl. Beitragsvorschlag ist Bestandteil dieser Niederschrift).

Der Vorschlag sieht folgendes vor:

- Eine Erhöhung des Tarifs Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren) um wenigstens 5 €/Monat, was einer Erhöhung von 4,38 % entspricht.
- Eine Erhöhung des Tarifs Krippe um 2 €/Monat, was einer Erhöhung von 1,08 % entspricht.
- Im Gegenzug sollen die Eltern dadurch entlastet werden, dass ab dem 3. Geburtstag der Tarif Kindergarten zu zahlen ist. Bisher war bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres der Tarif Krippe weiterzuzahlen. Hiermit verbunden ist aber ein Umbuchen von der Buchungskategorie 3-4 Stunden, die es nur beim Tarif Krippe gibt, auf mindestens 4-5 Stunden beim Tarif Kindergarten.
- Wegfall der 3-Tage-Buchung, da dieser Bedarf nur geringfügig vorhanden ist und schwierig mit der Personalplanung der Einrichtung zu vereinbaren ist.
- Wegfall der Geschwisterermäßigung, da es für Kinder ab dem 3. Geburtstag einen Elternbeitragszuschuss von 100 € gibt. Zudem wurde der Krippenbeitrag für 3-jährige Kinder überarbeitet (s.h. vorstehend). Auch bedeuten Geschwisterkinder keinen geringeren Aufwand oder geringere Betreuung. In vielen der umliegenden Einrichtungen wurde der Geschwisterrabatt ebenfalls gestrichen (bereits letztes Jahr).

Beitragsvorschlag des Kindergartenvereins ab dem Kindergartenjahr 2021/2022:

Buchungszeit	Tarif Kindergarten (ab 3 Jahren)	Tarif Krippe (bis 3 Jahre)
3-4 Std./Tag		193,00 €
4-5 Std./Tag Grundbeitrag	126,00 €	214,00 €
5-6 Std./Tag	138,00 €	236,00 €
6-7 Std./Tag	151,00 €	257,00 €
7-8 Std./Tag	163,00 €	279,00 €

In den vorstehenden Tarifen ist das Spielgeld in Höhe von 7 € monatlich sowie die Portfoliokosten bereits enthalten.

Auch gibt der Vorsitzende noch die künftige Pauschale für die Essensbuchung bekannt:

1 Essensbuchung pro Woche	11,00 €
2 Essensbuchungen pro Woche	22,00 €
3 Essensbuchungen pro Woche	33,00 €
4 Essensbuchungen pro Woche	44,00 €
5 Essensbuchungen pro Woche	55,00 €

Der Beitragsvorschlag wurde vom Kindergartenverein einstimmig beschlossen. Der Elternbeirat wurde zu diesem Vorschlag ordnungsgemäß informiert und gehört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die vom Verein vorgeschlagenen Beitragssätze in Ordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Beitragsvorschlag des Kindergartenvereins ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Kindergartenverein Schonstett e.V.



Kindergartenverein Schonstett e.V. Hauptstr. 21 a 83137 Schonstett

An die
Gemeinde Schonstett
Hauptstraße 1
83137 Schonstett

Schonstett, 11. Januar 2021

Neue Kindergartenbeiträge ab 2021/22

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte/-innen,

In der Anlage erhalten Sie einen Vorschlag der neuen Kindergartenbeiträge, welche ab dem folgenden September für das Kindergartenjahr 2021/22 gelten sollen.

Da uns bereits heute die Tariflohnerhöhungen für den TvÖD mit 1,4 % ab dem 1. April 2021 sowie um weitere 1,8 % ab dem 1. April 2022 und eine Erhöhung der Jahressonderzahlung um 5 % bekannt sind, müssen wir die Beiträge für die Kinder ab 3 Jahren um wenigstens 5,-- € pro Monat erhöhen, was einer Erhöhung von 4,38% entspricht.

Da die Eltern aber für die Kindergartenkinder einen staatlichen Zuschuss von 100,-- € erhalten, sehen wir diese zwingend notwendige Erhöhung als moderat vertretbar an. Uns ist bewusst, dass wir gerade bei den Krippenbeiträgen im oberen Bereich im Vergleich zu den umliegenden Einrichtungen liegen, deshalb erhöhen wir hier nur um 2,-- € pro Monat, was eine Erhöhung von 1,08 % bedeutet.

Hier möchten wir die Eltern dann entlasten, indem wir ab dem 3. Geburtstag nur noch den Kindergartenbeitrag verlangen.

Im Gegenzug dazu kann das 3-jährige Kind nicht mehr in der Buchungskategorie 3-4 Stunden gebucht werden, auch wenn es das Jahr in der Krippe noch beendet.

Ebenso werden wir keine 3-Tage-Buchung mehr anbieten, da dieser Bedarf nur geringfügig vorhanden ist und schwierig mit unserer Personalplanung zu vereinbaren ist.

Auch die Geschwisterermäßigung soll wegfallen, aus nachfolgend aufgeführten Gründen:

- . Kinder ab dem 3. Geburtstag erhalten den Zuschuss von 100,-- €
- . Der Krippenbeitrag für 3-jährige Kinder wurde überarbeitet
- . Geschwisterkinder bedeuten keinen geringeren Aufwand oder geringere Betreuung
- . Viele umliegende Kindergärten haben den Geschwisterrabatt ebenfalls (bereits letztes Jahr) gestrichen.

Hauptstr. 21 a
83137 Schonstett

Telefon (0 80 55) 86 91
Telefax (0 80 55) 18 98 18
E-Mail verein@kiga-schonstett.de

Raiffeisenbank Griesstätt-Halving
IBAN DE97 7016 9132 0001920030
BIC GENODEF 1HFG

Kindergartenverein Schonstett e.V.

Seite 2 von 3 zum Schreiben vom 11.01.2021

Die Eltern haben weiter die Möglichkeit einer täglichen zusätzlichen Mittagessensbuchung. Wir wollen weiterhin die Pauschalabrechnung beibehalten, keine einzelne Stückabrechnung, da der Arbeitsaufwand geringer gehalten werden soll.

Die Pauschale beträgt für 1 Essensbuchung pro Woche 11,-- € im Monat. (bei 2 Essen = 22,-- €; bei 3 Essen = 33,-- €; bei 4 Essen = 44,-- €; bei 5 Essen = 55,-- €). Diese Pauschale wurde unter Berücksichtigung der Ferien- und Schließzeiten errechnet.

Der beigefügte Vorschlag wurde vom Träger einstimmig beschlossen. Der Elternbeirat wurde zu diesem Vorschlag ordnungsgemäß informiert und gehört.

Gemäß Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Kindergarten muss die Festsetzung der Kindergartenbeiträge einvernehmlich zwischen Träger und Gemeinde erfolgen. Aus diesem Grund möchten wir Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag bitten. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maren Tschentscher 1, Vorsitzende
Kindergartenverein Schonstett e.V.

Kindergartenverein Schonstett e.V.

Seite 3 von 3 zum Schreiben vom 11.01.2021

Neue Kindergartenbeiträge ab 2021/2022
(in Klammern die bisherigen Tarife zum Vergleich)

Buchungskategorie	Kindergartenkinder (ab 3 Jahren)
4 bis 5 Stunden	€ 126 (121) incl. 7,-- € Spielgeld
5 - 6 Stunden	€ 138 (133) incl. 7,-- € Spielgeld
6 - 7 Stunden	€ 151 (146) incl. 7,-- € Spielgeld
7 - 8 Stunden	€ 163 (158) incl. 7,-- € Spielgeld

Buchungskategorie	Krippenkinder (bis 3 Jahre)
3 bis 4 Stunden	€ 193 (191) incl. 7,-- € Spielgeld
4 bis 5 Stunden	€ 214 (212) incl. 7,-- € Spielgeld
5 - 6 Stunden	€ 236 (234) incl. 7,-- € Spielgeld
6 - 7 Stunden	€ 257 (255) incl. 7,-- € Spielgeld
7 - 8 Stunden	€ 279 (277) incl. 7,-- € Spielgeld

zusätzliche Vereinbarungen:

- Kindergartenbeiträge werden an 12 Monaten erhoben
- Die Buchungskategorie 3 bis 4 Stunden gibt es nur für die Krippenkinder bis zum 3. Geburtstag, da die Kindergarten-kinder eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden erfüllen müssen
- Essensgeld als Pauschalabrechnung
- Kernzeit für alle Kinder: 08:15 bis 12:15 Uhr
- Der staatlich gewährte Elternbeitrags-Zuschuss in Höhe von 100,-- € wird für berechnete Kinder vom Elternbeitrag abgezogen

TOP 7 Sonstiges und Bekanntgaben

- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich die Hinterlassenschaften von Hunden im Park und auf den Wegen als großes Problem darstellen. Durch die derzeitigen Ausgangsbeschränkungen sind nach 21 Uhr ausschließlich Hundebesitzer mit ihren Tieren unterwegs. Manche davon nutzen leider die unbeobachteten Momente und lassen den Hundekot – zum Ärger anderer Spaziergänger – einfach liegen.
- Gemeinderatsmitglied XY fragt nach, ob die Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Breitbandausbaus bereits abgeschlossen sind.
Laut dem Vorsitzenden sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. 10% der Kosten hat sich die Gemeinde einbehalten. Diese Summe wird erst bezahlt, wenn die Abnahme erfolgt ist – nach Fertigstellung. Mit dem Ingenieurbüro ist eine Begehung geplant, um alle offenen Arbeiten zu besprechen.
- Gemeinderatsmitglied XY fragt, ob auf die Gemeinde schon Bürger wegen der Coronaimpftermine zugekommen sind. Das Anmeldetool hierfür ist wohl für ältere Menschen schwer zu benutzen. Auf die Gemeinde ist bisher mit diesem Problem noch niemand zugekommen.
- Gemeinderatsmitglied XY erkundigt sich, welche Auswirkungen die Notbetreuung im Kindergarten auf das Personal hat. XY, der als Zuhörer das Wort erteilt wird, informiert, dass lediglich die Putzkräfte in Kurzarbeit sind, das pädagogische Personal kann weiterhin eingesetzt werden.
- Gemeinderatsmitglied XY wurde angesprochen, ob es im Ameranger Moos auf Schonstetter Gemeindegebiet Parkmöglichkeiten gibt oder geschaffen werden können. Hierzu ist derzeit nichts in Planung.
- XY fragt, wie der Winterdienst läuft? Beschwerden gibt es immer mal wieder, aber im Allgemeinen wird der Winterdienst zufriedenstellend ausgeführt. XY erwähnt, dass der Räumdienst in der Au großes Lob verdient.

1. Bürgermeister Paul Dirnecker beschließt die öffentliche Gemeinderatssitzung und verabschiedet die Zuhörer. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Paul Dirnecker
1. Bürgermeister

Monika Lex
Schriftführer/in